Erklärung zur Kandidatur für ein Mandat nach Bundes- und Landessatzung

Ich

Vorname Nachname

geboren am wohnhaft in

erkläre hiermit die Kenntnisnahme folgender Regelungen der Satzung und Satzungsordnungen der Alternative für Deutschland für eine Bewerbung für ein Mandat:

§ 19 Bundessatzung zu Nebentätigkeiten und Lobbyismus

§ 21 Beschränkung des Berufspolitikertums

§ 21 Abs. 3 Landessatzung: Direkt- oder Ersatzkandidaten auf die Landesliste

Ort, Datum Unterschrift

Anhang

**§ 19 Bundessatzung – Lobbyismus, Vorstandsamt und Mandat**

Nebentätigkeiten und Lobbyismus

(1) Abgeordnete der AfD im Europäischen Parlament, Bundestag und einem anderen Vollzeitparlament wie den Landtagen sollen während ihrer Zeit als Abgeordnete keine nicht bereits vor Beginn ihrer Abgeordnetentätigkeit ausgeübte bezahlte oder üblicherweise nur gegen Bezahlung ausgeübte Tätigkeit, insbesondere mit lobbyistischem Charakter, übernehmen. Sie sollen ihre vor dem Beginn des Mandats ausgeübte Tätigkeit auf ein angemessenes Maß reduzieren, um sich überwiegend ihrer Abgeordnetentätigkeit widmen zu können. Angemessen ist ein Umfang, der die spätere Rückkehr in den Beruf ermöglicht.

(2) Die in Absatz 1 genannten Abgeordneten sollen drei Jahre nach ihrem Ausscheiden aus dem Parlament weder ein Beschäftigungsverhältnis mit lobbyistischem Charakter eingehen noch eine im direkten Zusammenhang mit ihrer parlamentarischen Tätigkeit stehende entgeltliche oder üblicherweise entgeltliche Tätigkeit ausüben.

(3) Um eine Nominierung als Kandidat für ein Abgeordnetenmandat soll sich nur bewerben, wer sich vor seiner Kandidatur für die in Absatz 1 genannten Parlamente verpflichtet, die sich aus den Absätzen 1 und 2 ergebenden Verpflichtungen einzuhalten.

(4) Bestehen Anhaltspunkte dafür, daß ein Abgeordneter der AfD gegen die sich aus den Absätzen 1 und 2 ergebenden Verpflichtungen verstößt, hat der zuständige Vorstand Auskunft über die in den Absätzen 1 und 2 genannten Tätigkeiten zu verlangen, der Abgeordnete jene zu erteilen.

**§ 21 Landessatzung „Beschränkung des Berufspolitikertums“**

(1) Parteimitglieder, welche bereits zwei volle Legislaturperioden Mitglied des bayerischen Landtags waren, sollen nur dann nochmals für den Landtag kandidieren, wenn sie vor der Wahl erklären, ihre Wahl nur anzunehmen, falls sie ab der dritten Legislaturperiode mit einer Mehrheit von 60 % gültigen Stimmen gewählt werden.[[1]](#footnote-1)

(2) Parteimitglieder sollen vor Ihrer Kandidatur für ein Mandat mindestens 5 Jahre in einem Beruf tätig gewesen sein. Bezahlte Tätigkeiten in der Politik oder einer Partei gelten hier nicht als anrechenbarer Beruf.

(3) Bei Aufstellungsversammlungen für die Landeslisten zu Bundestagswahlen und für die Bezirkslisten zu Landtags- bzw. Bezirkswahl sollen nur diejenigen kandidieren, die in ihrem Wahl- bzw. Stimmkreis als Direkt- oder Ersatzkandidaten nominiert wurden.

1. § 21 Absatz 1 ist für die Bundestagswahl 2017 irrelevant und deshalb auf der zu unterzeichnenden Seite der Erklärung nicht aufgeführt. [↑](#footnote-ref-1)